

Vereinsbeschlüsse der Jahresversammlung 1922 betr. die Hilfskasse

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins**

Band (Jahr): **40 (1922)**

PDF erstellt am: **22.04.2021**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vereinsbeschlüsse

der Jahresversammlung 1922 betr. die Hilfskasse.

In Ausführung der Bestimmung in §§ 14 und 15 seiner Statuten faßt der Schweizerische Armenerzieherverein über die aus seiner Hilfskasse auszurichtenden Alterspensionen folgende Beschlüsse:

I.

Von den jeweiligen ordentlichen Einnahmen der Hilfskasse, bestehend im Zinsertrag des Kapitals und den Jahresbeiträgen von Mitgliedern und Anstalten, werden:

1. Jährlich Fr. 2000.— zur Äufnung des Fonds verwendet.
2. Sind aus diesen Einnahmen Unterstützungen auszurichten, die nach bisheriger Übung durch Vorstandsbeschlüsse festgesetzt werden.
3. Erfolgt die Ausrichtung von Alterspensionen an die hiezu Berechtigten. Eine Pension soll womöglich Fr. 100.— betragen, diesen Betrag jedoch nicht übersteigen.
4. Ein allfällig verbleibender Rest der ordentlichen Einnahmen ist ebenso, wie alle außerordentlichen Einnahmen, wie Geschenke, Legate etc., zu kapitalisieren (§ 13 c der Statuten).

II.

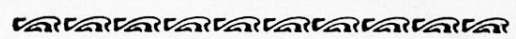
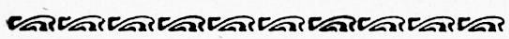
Über die Berechtigung zum Pensionsbezug werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Statutengemäß sind zum Bezug berechtigt die von der Jahresversammlung zu Veteranen oder Veteraninnen Ernannten, sobald sie vom Amte zurücktreten, und zwar gilt die Berechtigung auch für das Jahr, in welchem der Rücktritt erfolgt.
2. Stirbt ein Veteran, auch wenn er noch im aktiven Dienste steht, so wird seine hinterlassene Ehegattin an seiner Stelle pensionsberechtigt, wenn sie mindestens 10 Jahre auf dem Gebiete der Armenerziehung tätig war und von der Amtstätigkeit zurücktritt resp. zurückgetreten ist. Dasselbe gilt für den hinterlassenen Ehegatten einer Veteranin. Bei allfälliger Wiederverheiratung fällt die Pensionsberechtigung dahin.

III.

Die Bestimmung der Höhe der Pension geschieht auf Grund der Rechnungsergebnisse, nach Genehmigung der Jahresrechnung, immerhin unter Berücksichtigung von I, 3 hievor durch Vorstandsbeschluß, und es erfolgt die Auszahlung derselben am Schluß des dem betreffenden Rechnungsjahr folgenden Jahres, erstmals im Dezember 1916, auf Grund der Rechnung von 1915.

Die Pension wird nur den Berechtigten selbst ausbezahlt. Stirbt ein Pensionsberechtigter innert Jahresfrist vor der am 1. Dezember fälligen Pensionszahlung, so entscheidet der Vorstand über die Frage, ob seinen Erben für das laufende Jahr die Pension noch zu bezahlen sei oder nicht.



Die Liste der Berechtigten wird gemäß § 11 der Statuten jeweilen im Jahresheft zur Kenntnis gebracht. Allfällig darin übersehene Berechtigte sind gehalten, sich bis zum Jahresschluß beim Kassier zu melden, widrigenfalls ihre Berechtigung zum Bezug für das betreffende Jahr dahinfällt.

Diese Beschlüsse sind gültig für die sechs Jahre 1922—1927 und unterliegen der Bestätigung oder Neuformulierung durch die Jahresversammlung des Jahres 1928.